Handelsbilanz

zum 31.12.2024

Bürgergenossenschaft Erle eG

Silvesterstraße 3

46348 Raesfeld-Erle

RAUHUT ROTTLAENDER ENSTE®
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zum Osterkamp 2
46348 Raesfeld
Fon: (0 28 65) 60 96 9- 0
Fax: (0 28 65) 60 96 9- 19
info@rauhut-steuerberater.de
www.rauhut-steuerberater.de

RAUHUT ROTTLAENDER ENSTE
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Inhaltsverzeichnis

A.	**Auftrag und Auftragsdurchführung**	1
B.	**Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**	3
	I. Rechtliche Verhältnisse	3
	II. Steuerliche Verhältnisse	4
C.	**Schlussbemerkung und Bescheinigung**	5
D.	**Jahresabschluss**	6
	- Bilanz zum 31.12.2024	7
	- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2024	9
	- Anhang	10
E.	**Sonstige Anlagen**	13
	- Entwicklung des Anlagevermögens nach Handelsrecht	14
	- Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	16
	- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	23

RAUHUT ROTTLAENDER ENSTE
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter der

Bürgergenossenschaft Erle eG

(nachfolgend auch "Genossenschaft" genannt)

beauftragten uns, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Zugrundelegung der von uns geführten Bücher zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst sämtliche erforderliche Tätigkeiten, um auf Grund der von uns geführten Bücher und Bestandsnachweise sowie der für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten erteilten Auskünfte den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben der Genossenschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Der Jahresabschluss wurde in unseren Büroräumen erstellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die von der Genossenschaft anerkannten Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind. Abweichend zur gesetzlichen Mindesthaftung haben wir in Fällen denkbarer Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, den Haftungsrahmen auf EUR 1.000.000,00 erhöht. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich auf § 5 Absatz 2 der Auftragsbedingungen hin. Danach gilt dieser Haftungsrahmen auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig erbracht worden.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

B. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bürgergenossenschaft Erle eG
Rechtsform:	e.G.
Größenklasse:	Kleinstgenossenschaft gemäß § 267a HGB i.V.m § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.
Gründung am:	23.06.2022
Sitz:	Raesfeld
Anschrift:	Silvesterstraße 3 46348 Raesfeld-Erle
Eintragung ins Handelsregister:	Des Amtsgericht Coesfeld eingetragen am 23.06.2022 unter der Registernummer GnR 227.
Gesellschaftsvertrag:	Die Genossenschaft wurde durch Satzung vom 25.11.2020 errichtet.
Geschäftsjahr:	01.01. bis 31.12.
Dauer der Genossenschaft:	Die Dauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Bau eines Gasthauses mit Saalbetrieb und die Vermietung an eine/n BetreiberIn, sowie alle artverwandten Geschäfte, die geeignet sind dem Zweck der Gesellschaft zu dienen. Insbesondere zählen dazu alle Tätigkeiten, die das örtliche Zusammenleben der Bürger in Raesfeld fördern (z.B. Vereinsleben, Veranstaltungen).

Geschäftsführung, Vertretung:	Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
Prokura:	Herrn Peter Stöbel, Raesfeld, wurde mit Eintragung vom 20. August 2024 eine Einzelprokura gewährt.

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Borken
Steuernummer:	5307/5889/1272

Die Genossenschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Genossenschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2023 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide sind endgültig.

C. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung der Genossenschaft abgeleitet und von uns erstellt worden.

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Bürgergenossenschaft Erle eG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Raesfeld, den 19.03.2025

Rauhut Rottlaender Enste
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Osterkamp 2
46348 Raesfeld

(Rottlaender)
Steuerberater

RAUHUT ROTTLAENDER ENSTE STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
STEUER-BERATUNGS-GESELLSCHAFT
* RAESFELD *

D. Jahresabschluss

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	130.137,09	54.017,15
Summe Anlagevermögen	130.137,09	54.017,15
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	20.783,69	12.340,88
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.943.357,92	1.478.513,92
Summe Umlaufvermögen	1.964.141,61	1.490.854,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.080,12	1.080,12
	2.095.358,82	**1.545.952,07**

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Geschäftsguthaben		
1. der verbleibenden Mitglieder	2.064.300,00	1.539.900,00
II. Ergebnisrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	2.146,12	625,34
2. andere Ergebnisrücklagen	2.146,12	625,34
	4.292,24	1.250,68
III. Bilanzgewinn	18.353,40	2.351,39
Summe Eigenkapital	2.086.945,64	1.543.502,07
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	3.187,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	3.250,00	2.450,00
	6.437,00	2.450,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.976,18	0,00
	2.095.358,82	**1.545.952,07**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.149,48	482,03
b) Reparaturen und Instandhaltungen	82,19	0,00
c) Werbe- und Reisekosten	307,82	287,39
d) verschiedene betriebliche Kosten	9.074,69	8.192,06
	13.614,18	8.961,48
2. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	35.468,24	17.366,43
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16,00	0,00
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.662,27	0,08-
5. Ergebnis nach Steuern	**15.207,79**	**8.405,03**
6. Jahresüberschuss	**15.207,79**	**8.405,03**
7. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	6.187,17	0,00
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	5.465,78
9. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	1.520,78	293,93
b) in anderen Ergebnisrücklagen	1.520,78	293,93
	3.041,56	587,86
10. Bilanzgewinn	**18.353,40**	**2.351,39**

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstgenossenschaften der §§ 336 ff. HGB aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Bürgergenossenschaft Erle eG
Firmensitz laut Registergericht:	Raesfeld
Registereintrag:	Genossenschaftsregister
Registergericht:	Coesfeld
Register-Nr.:	GnR 227

Die Genossenschaft ist zum Bilanzstichtag 31.12.2024 eine Kleinstgenossenschaft im Sinne § 267a i.V.m. § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgenossenschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften erfolgt nach den Bestimmungen, wie sie für Genossenschaften im Sinne von § 336 bis § 339 HGB vorgeschrieben sind.

Die Genossenschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274 a und 288 Abs. 1 HGB in Anspruch.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (das heißt einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zu Bilanzposten

Geschäftsguthaben und Mindestkapital

Ein Geschäftsanteil ist mit EUR 300,00 beziffert.

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangen Geschäftsjahres gemäß § 38 Abs. 5 der Satzung vom 25.11.2020.
Das eingezahlte Geschäftsguthaben des Vorjahres beträgt EUR 1.539.900,00. Somit beträgt das Mindestkapital der Genossenschaft zum 31.12.2024 EUR 1.462.905,00.

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 524.400,00 vermehrt.

Haftsumme

Eine Haftsumme existiert nicht, da gemäß § 41 der Satzung eine Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen worden ist.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Verpflichtungen aus Haftungsverhältnissen im Sinne des § 251 HGB oder sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 HGB.

Sonstige Angaben

Die Genossenschaft beschäftigt während des Kalenderjahres keine Arbeitnehmer.

Mitglieder der Genossenschaft zum Ende des Wirtschaftsjahres: 2.050

Im Geschäftsjahr sind 188 neue Mitglieder der Genossenschaft beigetreten. Es sind keine Austritte zu verzeichnen gewesen.

Zuständiger Prüfverband

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.
Standort Münster
Albersloher Weg 9
48155 Münster

Im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 07.09.2023 wurde durch den Genossenschaftsverband die Pflichtprüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durchgeführt. Aus der Prüfung der Jahresabschlüsse ergaben sich keine wesentlichen Einwände. Alle gegebenen Hinweise sind zutreffend in den Jahresabschluss 2023 eingearbeitet worden.

Namen der Mitglieder des Vorstands

Andreas Grotendorst, Vorsitzender
Oliver Göttlich, stellv. Vorsitzender

Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Arno Brömmel, Vorsitzender
Johannes Böckenhoff, stellv. Vorsitzender
Michael Weddeling
Martin Tesing
Anne Grunewald
Christiane Sender
Hermann Josef Grewing
Ulrike Heidermann
Gurmej Singh

Unterschrift der Geschäftsführung

Raesfeld, den 19.03.2025

Bürgergenossenschaft Erle e.G.
Der Vorstand
Andreas Grotendorst und Oliver Göttlich

E. Sonstige Anlagen

Entwicklung des Anlagevermögens - Handelsrecht

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
180	Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau	Ansch-/Herst-K	54.017,15	76.119,94			130.137,09
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte	**54.017,15**	**76.119,94**			**130.137,09**
Summe		Ansch-/Herst-K	54.017,15	76.119,94			130.137,09
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte	**54.017,15**	**76.119,94**			**130.137,09**

Entwicklung des Anlagevermögens - Handelsrecht

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
180	**Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau**							
180001	Bauvorhaben Dorfgemeinschaftshaus Erle	06.07.2021 Anlag./Bau	AHK Abschr. **BW**	54.017,15 **54.017,15**	76.119,94 **76.119,94**			130.137,09 0,00 **130.137,09**
Summe	Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung **Buchwerte**		54.017,15 **54.017,15**	76.119,94 **76.119,94**			130.137,09 0,00 **130.137,09**

		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
Die Zusammensetzung des Bestandes der Sachanlagen zum 31.12.2024 und die Entwicklung im Geschäftsjahr ist im Einzelnen aus dem beigefügten Entwicklung des Anlagevermögens ersichtlich. Die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten der im Geschäftsjahr erworbenen bzw. hergestellten Sachanlagegegenstände sind hinreichend belegt und buchmäßig zutreffend aufgezeichnet.			
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		**130.137,09**	**54.017,15**
0180	Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau	130.137,09	54.017,15
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		**20.783,69**	**12.340,88**
1545V1	Forderungen USt-Vorauszahlungen	14.904,18	1.037,22
1546	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	0,00	10.185,37
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	5.879,51	1.118,29

Erläuterung zu Konto 1545:

Hierbei handelt es sich Wesentlichen um das Guthaben der Umsatzsteuer-Voranmeldung des IV. Quartals 2024.

Erläuterung zu Konto 1549:

Hierbei handelt es sich um das Guthaben der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2024.

		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
II.	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**	**1.943.357,92**	**1.478.513,92**
1200	VoBa Raesfeld und Erle Kto. 218 532 800	214.286,27	14.471,41
1201	VoBa Raesfeld und Erle Kto. 218 532 801	729.071,65	164.042,51
1202	VoBa Raesfeld und Erle Kto. 218 532 865	0,00	1.000.000,00
1203	VoBa Raesfeld und Erle Kto. 218 532 866	0,00	300.000,00
1204	VoBa Raesfeld u. Erle Festg. 218 532 867	1.000.000,00	0,00

Die Salden der Bankkonten lt. Buchhaltung stimmen mit den Kontoauszügen überein.

C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**1.080,12**	**1.080,12**
0980	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.080,12	1.080,12

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vorab gezahlte Versicherungsbeiträge für das Jahr 2025.

Summe Aktiva	**2.095.358,82**	**1.545.952,07**

		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Geschäftsguthaben			
1. der verbleibenden Mitglieder		**2.064.300,00**	**1.539.900,00**
0810	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder	2.064.300,00	1.539.900,00
II. Ergebnisrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage		**2.146,12**	**625,34**
0846	Gesetzliche Rücklage	2.146,12	625,34
	Laut § 39 der Satzung ist die gesetzliche Rücklage gemäß § 7 GenG mit mind. 10 v. H. des Jahresüberschusses zur Deckung von Bilanzverlusten zu bilden.		
2. andere Ergebnisrücklagen		**2.146,12**	**625,34**
0852	Andere Ergebnisrücklagen	2.146,12	625,34
	Neben der gesetzlichen Rücklage ist nach § 40 der Satzung eine andere Ergebnisrücklage mit mind. 10 v. H. des Jahresüberschusses zu bilden.		
III. Bilanzgewinn		**18.353,40**	**2.351,39**
	Bilanzgewinn	18.353,40	2.351,39
Summe Eigenkapital		**2.086.945,64**	**1.543.502,07**

		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		**3.187,00**	**0,00**
0956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	3.187,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen		**3.250,00**	**2.450,00**
0966	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	1.500,00	1.200,00
0977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	1.750,00	1.250,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		**1.976,18**	**0,00**
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.976,18	0,00

Die Verbindlichkeiten sind anhand einer Saldenliste nachgewiesen und bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses vollständig ausgeglichen.

Summe Passiva	**2.095.358,82**	**1.545.952,07**

			31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG				
1.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**			
a)	**Versicherungen, Beiträge und Abgaben**		**4.149,48**	**482,03**
	4360	Versicherungen	3.869,48	222,03
	4380	Beiträge	280,00	260,00
b)	**Reparaturen und Instandhaltungen**		**82,19**	**0,00**
	4806	Wartungskosten für Hard- und Software	82,19	0,00
c)	**Werbe- und Reisekosten**		**307,82**	**287,39**
	4600	Werbekosten	0,00	287,39
	4650	Bewirtungskosten	215,47	0,00
	4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	92,35	0,00
d)	**verschiedene betriebliche Kosten**		**9.074,69**	**8.192,06**
	4808	Zuführung zu Aufwandsrückstellungen	300,00	300,00
	4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.580,74	2.015,45
	4910	Porto	2.144,65	1.584,80
	4950	Rechts- und Beratungskosten	263,96	660,00
	4955	Buchführungskosten	500,00	806,81
	4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.279,40	2.825,00
	4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	5,94	0,00

			31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
2.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**		**35.468,24**	**17.366,43**
	2640	Zins- und Dividendenerträge	35.468,24	17.366,43
		Erläuterung zu Konto 2640: Hierbei handelt es sich um Zinserträge der Tages- und Festgeldkonten bei der Volksbank Raesfeld und Erle.		
3.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		**16,00**	**0,00**
	2657	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	16,00	0,00
4.	**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**		**6.662,27**	**-0,08**
	2200	Körperschaftsteuer	-5.573,00	-935,00
	2208	Solidaritätszuschlag	-306,51	-51,42
	2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	8.867,06	934,92
	2216	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	487,68	51,42
	2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,04	0,00
	4320	Gewerbesteuer	3.187,00	0,00
5.	**Ergebnis nach Steuern**		**15.207,79**	**8.405,03**
6.	**Jahresüberschuss**		**15.207,79**	**8.405,03**
7.	**Gewinnvortrag aus dem Vorjahr**		**6.187,17**	**0,00**
	2860	Gewinnvortrag nach Verwendung	6.187,17	0,00

		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
8.	**Verlustvortrag aus dem Vorjahr**	**0,00**	**5.465,78**
2868	Verlustvortrag nach Verwendung	0,00	5.465,78
9.	**Einstellungen in Ergebnisrücklagen**		
a)	**in die gesetzliche Rücklage**	**1.520,78**	**293,93**
2496	Einstellungen gesetzliche Rücklage	1.520,78	293,93
b)	**in anderen Ergebnisrücklagen**	**1.520,78**	**293,93**
2485	Einstellung in andere Ergebnisrücklagen	1.520,78	293,93
10.	**Bilanzgewinn**	**18.353,40**	**2.351,39**

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO, bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts, sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Inhalt zur Kenntnis genommen und einverstanden.

Raesfeld, den .....

Ort, Datum .....

.....
Auftraggeber (Stempel/Unterschrift)

.....
Rauhut Rottlaender Enste Steuerberatungsgesellschaft mbH